

# **STATUTEN**

**DER INTERNATIONAL DART  
ASSOCIATION SWITZERLAND**

## **ALLGEMEINES**

### **Art.1 Name**

Die International Dart Association Switzerland (IDAS) ist ein Verein ohne Erwerbszweck im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

### **Art.2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Wohnsitz des Präsidenten

### **Art.3 Zweck**

Die IDAS fördert den DART 18 als Einheitsklasse insbesondere durch organisatorische Unterstützung von Regatten in der Schweiz, durch Vertretung der Klasseninteressen gegenüber den Segelclubs, dem Schweizerischen Segelverband Swiss Sailing (SSV) und der Internationalen Dart Association (IDA) sowie durch Pflege des gesellschaftlichen Gedankens unter den Mitgliedern.

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art.4 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Begehren von mind. 10 Mitgliedern oder auf Vorstandsbeschluss hin statt.

### **Art.5 Einladung**

Die Einladung muss drei Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste versendet sein.

Ergänzungen zur Traktandenliste müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die zusätzlichen Traktanden müssen 1 Woche vor der Generalversammlung versendet sein.

### **Art.6 Leitung**

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Es wird ein Stimmzähler gewählt. Über die Reihenfolge der Traktanden wird Beschluss gefasst.

### **Art.7 Kompetenzen**

Die Generalversammlung nimmt das Protokoll der letzten Generalversammlung ab und beschliesst über die ihr durch Gesetz, Statuten oder Vorstandsbeschluss zugewiesenen Geschäfte. Sie kann in die Kompetenzen des Vorstandes eingreifen. Die Generalversammlung beschliesst mit relativem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt die Berichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren einzeln ab und erteilt den Vorstandsmitgliedern und den Revisoren Decharge. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren und fasst Beschluss über das Budget.

## **VORSTAND**

### **Art.8 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/ -in,
- Vizepräsident/ -in,
- Kassier/ -in,
- Redaktor/ -in Klassenzeitschrift.

Für weitere Aufgaben können Beisitzer/-innen in den Vorstand gewählt werden.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die GV gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst. Vakanzen ergänzt oder überbrückt er bis zur nächsten Generalversammlung ebenfalls selbst.

Der Vorstand ist mit 3 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Präsident hat den Stichtscheid. Es wird ein Protokoll geführt.

### **Art.9 Kompetenzen**

Der Vorstand führt alle Geschäfte im Hinblick auf die Erreichung des Vereinszweckes und vertritt die IDAS nach aussen. Er orientiert die Mitglieder regelmässig über die Klassenaktivitäten.

Der Vorstand ist befugt, die budgetierten Ausgaben ohne Erhöhung der budgetierten Einnahmen um 20% zu überschreiten, sofern dadurch keine Überschuldung eintritt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident bzw. Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied.

## **REVISOREN**

### **Art.10 Wählbarkeit**

Die Revisoren müssen nicht Mitglieder der IDAS sein.

### **Art.11 Funktion**

Die Revisoren prüfen die Bilanz und die Erfolgsrechnung zuhanden der Generalversammlung. Der Kassier stellt ihnen die notwendigen Unterlagen 2 Wochen vor der Generalversammlung zur Verfügung.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **Art.12 Aufnahme**

Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und muss durch die GV bestätigt werden.

Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

### **Art.13 Kategorien**

Die IDAS umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Juniorenmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die Beiträge werden jährlich durch Vereinsbeschluss an der Generalversammlung festgesetzt. Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Beitrag. Junioren besitzen mit einem reduzierten Beitrag die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie werden durch die Generalversammlung ernannt.

### **Art.14 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand immer auf Ende eines Vereinsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses gegen den Sinn und Geist des Vereines verstösst, Entscheide nicht beachtet, den Interessen des Segelsportes schadet oder trotz Mahnungen den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art.15 Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet die IDAS ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

### **Art.16 Statutenänderung**

Statutenänderungen, Auflösung oder Zusammenschluss werden durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über das Vereinsvermögen. Kann kein Beschluss gefasst werden, fällt das Vereinsvermögen einer den Regattasport fördernden Institution zu.

### **Art.17 Übergangsbestimmung**

Diese Statuten ersetzen die bisherige Fassung und treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. Januar 2019 in Kraft. Massgebend ist der deutsche Text.

INTERNATIONAL DART ASSOCIATION SWITZERLAND

Michiel Fehr  
Präsident

Karin Sommer  
Vizepräsidentin

Generalversammlung vom 26. Januar 2019